

Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB»)

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese AGB finden auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Tremegisto Consulting AG (nachfolgend «Tremegisto») und dem Kunden/der Kundin (nachfolgend: Kunde) Anwendung.
- 1.2 Sollten Widersprüche zwischen den Bestimmungen von Einzelverträgen oder Aufträgen und diesen AGB bestehen, haben die Bestimmungen des jeweiligen Vertrags oder Auftrags Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.
- 1.3 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und akzeptiert die vorliegenden AGB in vollem Umfang. Die Verwendung eigener Bestellscheine des Kunden hat keinen Einfluss auf diese Bestimmung, und zwar unabhängig von abweichenden Klauseln auf den genannten Bestellscheinen.
- 1.4 Änderungen dieser AGB durch Tremegisto sind jederzeit möglich. Die jeweils neue Fassung der AGB gilt ab ihrem Inkrafttreten für alle danach abgeschlossenen Verträge.
- 1.5 Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Webseite von Tremegisto einsehbar.

2. LEISTUNGEN DER TREMEGISTO

- 2.1 Tremegisto vertreibt Hardware und Software sowie Zubehör, bietet IT-Dienstleistungen an und vermittelt Leistungen von Drittanbietern.
- 2.2 Im Vertragsdokument (z.B.: Offerte, Auftragsbestätigung) nicht explizit aufgeführte Leistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Prospekte, Webseite etc.) sind nur relevant, wenn sie von Tremegisto als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3 Tremegisto wird ihre vertraglichen Pflichten sorgfältig gemäss den vertraglichen Leistungsbeschreibungen erfüllen. Bei Bedarf wird Tremegisto Hilfspersonen und Dritte hinzuziehen.
- 2.4 Terminangaben für Leistungen und Lieferungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders zugesichert, als Richtwerte zu verstehen und sind nicht verbindlich.
- 2.5 Eine Garantie gilt nur dann als von Tremegisto übernommen, wenn Tremegisto eine Eigenschaft oder Leistung schriftlich als «garantiert» bezeichnet hat.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN / ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die in den Verträgen oder Aufträgen festgelegten Vergütungen für die von Tremegisto erbrachten Leistungen zu entrichten. Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und etwaige weitere Abgaben.
- 3.2 Leistungen, die vom Kunden angefordert werden und für die keine speziellen Preise vereinbart wurden, berechnet Tremegisto nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils geltenden Standardtarifen. Zeitaufwände werden von Tremegisto in 15-Minuten-Schritten abgerechnet, wobei angebrochene 15 Minuten stets aufgerundet werden.
- 3.3 Rechnungen von Tremegisto sind innerhalb von 10 Tagen netto zu begleichen.
- 3.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann Tremegisto die Erbringung weiterer Leistungen im Rahmen der bestehenden Verträge und Aufträge von der vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen abhängig machen. Nach Ermessen von Tremegisto kann dies auch die Leistung von Vorauszahlungen oder das Stellen anderer Sicherheiten umfassen.
- 3.5 Angebote von Tremegisto schliessen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie Transport- und Lieferkosten nicht ein. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, trägt der Kunde diese Kosten. Sie werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.6 Wird ein Auftrag vorzeitig durch den Kunden abgebrochen, werden unabhängig vom erreichten Ergebnis, die effektiv geleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

- 3.7 Der Kunde verpflichtet sich, bestehende Wiederausfuhrbeschränkungen zu beachten.

4. UNTERSTÜTZUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und in dem benötigten Umfang erfüllt werden, und zwar für Tremegisto unentgeltlich. Diese Mitwirkungspflichten stellen wesentliche Verpflichtungen des Kunden dar.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, Tremegisto sowie deren Mitarbeiter und die zur Vertragserfüllung herangezogenen Dritten bei der Leistungserbringung aktiv und zeitgerecht zu unterstützen. Dies beinhaltet die Mitwirkung an erforderlichen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen, einschliesslich der Beschaffung aller nötigen Rechte und Genehmigungen, sowie das Gewähren des notwendigen Zugangs zu seinen Räumlichkeiten und Ressourcen, soweit dies zumutbar ist.
- 4.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, rechtzeitig alle relevanten Daten, Informationen und Dokumente bereitzustellen, die für die Durchführung der Einzelverträge und Leistungen von Tremegisto erforderlich sind. Daten, die einer Weiterverarbeitung bedürfen und elektronisch vorliegen, müssen Tremegisto in einem allgemein anerkannten, maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4 Sollte der Kunde seinen Pflichten oder Obliegenheiten nicht oder nicht angemessen nachkommen, so hat er die daraus resultierenden Konsequenzen, wie beispielsweise Verzögerungen oder Mehraufwendungen, zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, Tremegisto den entstandenen Mehraufwand zu den jeweils geltenden Standardansätzen zu vergüten, es sei denn, die Pflichtverletzung ist ausschliesslich durch Tremegisto verschuldet. Bei einer Mitverantwortung von Tremegisto wird der Mehraufwand anteilig von beiden Parteien getragen.

5. INFORMATIONSPFLICHTEN

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, einander über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Einzelverträge oder für die gesamte Vertragsbeziehung von Bedeutung sein könnten, sofern dies nicht durch gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten untersagt ist.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Hardware, Software oder Softwarekomponenten unmittelbar nach Erhalt auf Fehler zu überprüfen und Tremegisto erkennbare Mängel unverzüglich zu melden.

6. RÜCKNAHMERECHT BEI ZAHLUNGSVERZUG / EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Sollte die Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen, ist Tremegisto berechtigt, ihre Vertragsleistungen zurückzunehmen. Dies betrifft auch Dienstleistungen, indem die entsprechenden Systeme von Tremegisto deaktiviert oder abgeschaltet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, Tremegisto jederzeit Zugang zu gewähren, um die Rücknahme zu ermöglichen. Die Rücknahme der Vertragsleistung stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, Tremegisto erklärt dies ausdrücklich.
- 6.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises und der Erfüllung aller anderen Zahlungsbedingungen behalten Tremegisto und ihre Drittlieferanten das Eigentum an allen gelieferten Vertrags- und Drittprodukten sowie an den erbrachten Arbeitsergebnissen (Eigentumsvorbehalt).

7. VERZUG

- 7.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungsverpflichtungen von Tremegisto nicht als Geschäfte mit Fälligkeitsterminen anzusehen. Termine gelten als eingehalten, sobald die Leistung von Tremegisto bereitgestellt wurde. Im Falle von Verzögerungen seitens Tremegisto ist der Kunde verpflichtet, Tremegisto schriftlich eine angemessene Nachfrist von zweimaliger Gewährung zu setzen.

8. GEWÄHRLEISTUNG FÜR GWERBLICHE KUNDEN

- 8.1 Tremegisto erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.
- 8.2 Die Gewährleistung und Haftung erstreckt sich auf die zugesicherten

Eigenschaften des vertraglichen Leistungsumfangs. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, die von Tremegisto schriftlich als solche («Zusicherungen» oder «zugesicherte Eigenschaften») bezeichnet worden sind. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme der Leistungen oder der Installation bzw. der Entgegennahme durch den Kunden, wenn auf die Installation verzichtet worden ist.

- 8.3 Tremegisto übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Dienstleistungen oder Werke ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, IT-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann. Abschliessend schuldet Tremegisto keinen Erfolg.
- 8.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Hard- oder Software selber ändert oder durch Dritte ändern lässt und nicht nachweisen kann, dass die gerügten Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Manipulation verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird. Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht ordnungsgemäss erfüllt.

9. GEWÄHRLIESTUNG FÜR PRODUKTE DRITTER

- 9.1 Für Produkte von Drittanbietern, wie z.B. Hard- und Software, kann Tremegisto keine Gewährleistung und Garantien übernehmen. Die Gewährleistung bzw. Garantie beschränkt sich darauf, dass Tremegisto auf Kosten des Kunden die Gewährleistungsrechte basierend auf den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen des Dritten (z.B. AGB) einfordert. Tremegisto tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber solchen Drittanbietern an den Kunden ab.
- 9.2 Wenn ein Mangel an einem Produkt eines Drittanbieters (z.B. Hersteller) zusätzlichen Aufwand seitens Tremegisto erfordert, wie etwa die Neuinstallation oder Neuprogrammierung eines defekten Geräts, so trägt der Kunde diesen Mehraufwand, sofern er nicht auf den Drittanbieter übertragen werden kann.
- 9.3 In Einzelfällen weist Tremegisto den Kunden auf Reparatur- und Ersatzteillieferungsverträge (z.B. CarePacks) von Lieferanten hin und empfiehlt eine geeignete Option. Falls der Kunde trotz der Empfehlung ablehnt, trägt er die Konsequenzen wie Zeitverzögerungen und zusätzliche Kosten eigenverantwortlich.

10. SOFTWARE

- 10.1 Alle Schutzrechte an Softwareprodukten sind und bleiben Eigentum des Herstellers bzw. Lieferanten der Software. Der Kunde ist sich bewusst, dass der Hersteller bzw. Lieferant im Falle einer Verletzung der Nutzungs- oder Lizenzbestimmungen das Recht hat, die erteilte Lizenz aufzuheben und das Produkt zurückzufordern. Im Falle einer Missachtung der Lizenzbestimmungen haftet der Kunde gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten der Software.
- 10.2 Der Kunde erkennt die Lizenzbedingungen (z.B. EULA) der Softwareanbieter für die von ihm genutzte Software an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- 10.3 Die Kündigungsfristen für Mietsoftware (z.B. Office 365, Adobe) sind nicht einheitlich. Genaue Fristen für die jeweiligen Softwareabonnements des Kunden werden von Tremegisto auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde gewährt Tremegisto zwei zusätzliche Arbeitstage zur Weiterverarbeitung und Einreichung der Kündigung beim Lieferanten.
- 10.4 Nicht gestattet ist die Verwendung der Software auf einem anderen System als dem des Kunden, auf einer grösseren Anzahl von Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als zum Zeitpunkt des Lizenzkaufs angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums zur Bereitstellung der Software für Dritte, die Vervielfältigung der Software über den vorgesehenen Gebrauch hinaus, die Vermietung, Verleih oder Weitergabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Binärcodes in den Quellcode (Reverse Engineering).

11. HARDWARE

- 11.1 Tremegisto liefert die Hardware an den Betriebsort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 11.2 Die Rücknahme und Entsorgung von Hardware erfolgen gemäss den individuellen Vereinbarungen und den geltenden rechtlichen

Bestimmungen (SWICO). Die Verantwortung für die Entsorgung oder Löschung von Daten liegt, sofern nicht anders vereinbart, beim Kunden. Tremegisto übernimmt keinerlei Gewährleistung und Verantwortung, insbesondere nicht für Datenverlust oder -abfluss.

- 11.3 Hardware, die dem Kunden zur Nutzung überlassen oder vermietet wurde, muss auf Verlangen oder spätestens 10 Tage nach Ablauf der Mietdauer an Tremegisto zurückgesendet werden. Die Kosten für die Rücksendung, einschliesslich Demontage und Porto, trägt der Kunde.

12. HAFTUNG

- 12.1 Die Tremegisto haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Daten- oder Reputationsverluste.
- 12.2 Tremegisto haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt vorübergehend unterbrochen, ganz oder teilweise eingeschränkt oder unmöglich wird. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von aussergewöhnlicher Intensität (z.B. Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben), kriegerische Ereignisse, Unruhen, unvorhersehbare behördliche Einschränkungen usw. Falls Tremegisto ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung entsprechend dem eingetretenen Ereignis verschoben. Tremegisto haftet nicht für etwaige Schäden, die dem Kunden durch die Verschiebung der Vertragserfüllung entstehen.

13. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 13.1 Die Verrechnung von Ansprüchen einer Vertragspartei mit Gegenforderungen der anderen Partei bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 13.2 Falls sich einzelne Bestimmungen der Verträge und Aufträge als nichtig oder unwirksam erweisen, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verträge und Aufträge. In einem solchen Fall werden die Parteien den Vertrag oder Auftrag so anpassen, dass der Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.
- 13.3 Sämtliche Verträge und Aufträge zwischen dem Kunden und Tremegisto unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien, eines Rahmenvertrags und aller Einzelverträge wird ausschliesslich Zürich vereinbart. Tremegisto darf den Kunden jedoch auch an dessen Sitz/Wohnsitz belangen.

Zürich, März 2023